JURISTISCHE THESEN

WELCHE MIT GENEHMIGUNG

DES

HERRN DEKANS DER RECHTS-

UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

AN DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

ZUR

ERWERBUNG DES GRADES EINES DR. IURIS UTRIUSQUE

AM 20. MÄRZ 1940 UM 12 UHR

IN DER ALTEN AULA

ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

HEINZ FUNKE

OPPONENTEN:

Dr. iur. Eleftherios Sossidi

Gerichtsreferendar Karl-August von Kameke

Gerichtsreferendar Dr. iur. Heinz Otte

BUCHDRUCKEREI OTTO FRANKE - DRESDEN A 21 - DORNBLÜTHSTRASSE 17

J 69

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

1. Es gibt keine Sonderehre im Sinne eines selbständigen Ehrbegriffs.

2. Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gilt nicht im Verhältnis von Führergesetz und Führerverordnung.

3. Es ist unmöglich, in der Kausalitätslehre von einer „überwiegenden Bedingung“ zu sprechen.

4. Unter den wettbewerbsrechtlichen Begriff des Gewerbetreibenden fallen auch die Angehörigen der freien Berufe, wie Rechtsanwälte, Ärzte.

5. Auch ein nichtiges Rechtsgeschäft muß unter Umständen angefochten werden können.